OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603660/2/KH

Datum:
Linz, 4. Mai 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der S R, H x, x T, gegen das gegenüber M R ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. März 2020, GZ: BHLL/919100103935/19, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

1. Aufgrund einer Anzeige der PI Linz Kleinmünchen erging gegenüber M R, H x, x T, als Zulassungsbesitzerin eine Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. September 2019, GZ: VStV/919301628811/2019, in welcher ihr vorgeworfen wurde, als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen x, am 19. September 2019 um 09:55 Uhr nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche. Das Fahrzeug wurde am Tatort zur Tatzeit von S R gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die hintere Kennzeichentafel verändert wurde, da das blaue Eurofeld an der hinteren Kennzeichentafel nachträglich angebracht bzw. angeklebt wurde. M R habe dadurch gegen § 103 Abs. 1 Z. 1 iVm § 50 Kraftfahrgesetz (KFG) verstoßen.

2. Gegen diese Strafverfügung erhoben „S und M R“ einen mit 7. Oktober 2019 datierten Einspruch, wobei beide Personen diesen eigenhändig unterzeichnet haben.

3. In der Folge wurde das Verfahren an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) abgetreten. Diese übermittelte M R als Zulassungsbesitzerin eine mit 21. Oktober 2019 datierte Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Darin brachte die belangte Behörde M R die Bestimmungen des § 103 Kraftfahrgesetz (KFG) zur Kenntnis.

4. Nachdem diese keine Stellungnahme abgegeben hatte, erging ein mit 17. März 2020 datiertes Straferkenntnis der belangten Behörde an sie, welches den gleichen Inhalt wie die unter Pkt. 1 erwähnte Strafverfügung hat. Das Straferkenntnis wurde am 19. März 2020 von M R übernommen.

5. Die in der Folge eingebrachte Beschwerde wurde hingegen von S R (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt und mit ihrem Namen unterzeichnet, auch bei der Nennung der Adresse findet sich wiederum nur ihr Name. Darin bringt die Bf zum Tatvorwurf zusammengefasst vor, dass sie das Kennzeichen nicht verändert habe.

6. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zulässige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Zur Frage, ob die Bf die Beschwerde eventuell für M R erhoben hat, ist festzuhalten, dass an keiner Stelle der Beschwerde Vorbringen für M R oder in deren Namen erstattet werden. Auch findet sich kein Hinweis, dass die Bf von M R mit deren Vertretung im Verfahren bevollmächtigt worden wäre. Die von der Bf eingebrachte Beschwerde enthält darüber hinaus nur Vorbringen in der Ich-Form. Im Gegensatz zum Einspruch gegen die Strafverfügung, welcher noch von „S und M R“ abgesandt und auch von beiden Personen unterzeichnet wurde, findet sich in der Beschwerde kein Hinweis mehr auf eine Einbringung durch M R bzw. als von ihr bevollmächtigte Vertreterin in ihrem Namen. Folglich ist davon auszugehen, dass die Bf auch tatsächlich beabsichtigt hat, im eigenen Namen Beschwerde zu erheben.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob die Bf nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte der Bf eingreift und sie in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0203; VwGH 25.02.2016, 2013/07/0012; VwGH 26.06.2013, 2011/05/0053).

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass die Bf durch die angefochtene Entscheidung – unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit – in ihrem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

Davon abgesehen folgt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bereits aus Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, dass nur der Bescheidadressat durch einen an ihn gerichteten Bescheid in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. VwGH 23.01.2014, 2014/07/0001; 28.02.2013, 2013/10/0021; 20.03.2009, 2009/02/0067).

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde gegenüber M R als Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeugs erlassen, Beschwerde hat jedoch die Bf als Lenkerin des Fahrzeugs im eigenen Namen erhoben. Diese hat aber keine Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren, das gegen die Zulassungsbesitzerin geführt wird, da der gegenständlich bekämpfte Bescheid nicht in einem Verwaltungsstrafverfahren gegenüber der Bf, sondern gegenüber M R als Zulassungsbesitzerin erlassen wurde. Ein Rechtsschutzbedürfnis der Bf im Sinne der obigen Ausführungen ist in diesem die Zulassungsbesitzerin betreffenden Verfahren nicht gegeben.

Die Beschwerde war daher mangels Parteistellung der Bf im gegenständlichen Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie wurden Rechtsmittelfristen, die – wie im vorliegenden Fall - am 22. März 2020 noch nicht abgelaufen waren, unterbrochen und beginnen mit 1. Mai 2020 (in voller Länge) neu zu laufen. Die Einbringung einer Beschwerde durch die Bescheidadressatin M R gegen das an sie ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. März 2020, GZ: BHLL/919100103935/19, ist somit ab dem 1. Mai 2020 binnen vier Wochen noch möglich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing